



# Statuten des Vereins REPER

---

## I

### Bezeichnung – Sitz – Ziele – Mittel

#### Artikel 1

##### Bezeichnung

Unter dem Namen "REPER" wird ein nicht-gewinnorientierter Verein gegründet, der durch die vorliegenden Statuten und Art.60 ff ZGB geregelt wird. Dieser Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Artikel 2

##### Sitz

Sein Sitz befindet sich in Freiburg und seine Tätigkeiten erstrecken sich über das gesamte Kantonsgebiet. Der Verein verpflichtet sich, sowohl im deutschsprachigen als auch im französischsprachigen Teil aktiv zu sein. Er kann dazu aufgerufen werden, ausserhalb des Kantonsgebiets tätig zu werden ; diese Tätigkeiten können in deutscher oder französischer Sprache ausgeführt werden.

#### Artikel 3

##### Ziele

<sup>1</sup>Der Vereinszweck besteht darin, zur Gesundheitsförderung beizutragen und jegliche Massnahmen aufzubauen, die der Suchtprävention und Prävention von Risikosituationen bei verschiedenen Akteuren, insbesondere bei Jugendlichen, dienen.

<sup>2</sup>Der Verein fördert Jugendliche und Erwachsene in ihren Bestrebungen, sich ein freies, selbstständiges und ausgeglichenes Leben aufzubauen. Er bemüht sich, zum Wohl der Jugendlichen und der Gesellschaft eine solidarische Haltung zu fördern, die auf der Reflexion und dem Respekt der Personen und ihrer Überzeugungen gründet.

<sup>3</sup>Der Verein ist insbesondere in folgenden Bereichen aktiv:

- Gesundheitsförderung gemäss den 6 Prinzipien der Charta von Ottawa, Weltgesundheitsorganisation (WHO), 1986, durch die Stärkung der persönlichen und sozialen Ressourcen der betroffenen Personen und Gruppen.
- Universelle Prävention mittels Informations- und Ausbildungsprogrammen sowie der Entwicklung und Begleitung von Projekten, die den Bedürfnissen des Zielpublikums angepasst sind.
- Selektive und zweckmässige Prävention mit Programmen zur Aufnahme und ambulanter Hilfe für Jugendliche und Erwachsene, die mit Risikosituationen konfrontiert werden.

#### Artikel 4

##### Mittel

<sup>1</sup>Der Verein agiert alleine, mit Kooperationspartnern oder innerhalb von Netzwerken um seine Ziele zu verwirklichen. Er stellt Strukturen und Mittel zur Verfügung, dank denen die Bevölkerung und die Zielgruppen Unterstützung und Antworten finden, die ihren Bedürfnissen entsprechen.

<sup>2</sup>Der Verein achtet darauf, dass in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Dienststellen und Behörden über die Gesundheitsförderung und die Prävention von Abhängigkeiten kontinuierlich nachgedacht wird.

## II

### Mitglieder

#### Artikel 5 Mitglieder

<sup>1</sup>Der Verein hat individuelle (physische Personen) oder kollektive Mitglieder (juristische Personen). Die Mitglieder erklären sich mit den Zielen, wie sie in Art.3 definiert sind, einverstanden.

<sup>2</sup>Der Verein unterscheidet mehrere Kategorien von individuellen Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder: Sie verfügen über eine beschlussfähige Stimme in der Generalversammlung. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die bezahlten Mitarbeitenden des Vereins können keine ordinären Mitglieder werden ;
- b) Mitglieder von Rechts wegen: Die vom Verein bezahlten Mitarbeitenden, die effektiv an den Tätigkeiten und an der Verwaltung des Vereins teilnehmen, besitzen an der Generalversammlung eine beratende Stimme. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit ;
- c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise zugunsten des Vereins eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie verfügen über eine beschlussfähige Stimme und werden von der Bezahlung eines Beitrags befreit.

<sup>3</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder wird von der Generalversammlung auf Vorankündigung des Komitees genehmigt.

<sup>4</sup>Auf Vorschlag des Komitees kann der Ausschluss eines Mitglieds von der Generalversammlung beschlossen werden, insbesondere im Falle vereinsschädigenden Verhaltens.

## III

### Organe

#### Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- das Komitee
- das Revisionsorgan

#### Artikel 7 Generalversammlung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der individuellen und kollektiven Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme.

<sup>2</sup>Es handelt sich um das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung besitzt folgende Kompetenzen:

- Sie nimmt die Statuten an und revidiert sie ;
- sie definiert die grossen Linien und die Leitprinzipien des Vereins ;
- sie wählt das Komitee ;
- sie wählt den/die Präsidenten/-in ;
- sie wählt den/die Vize-Präsidenten/-in ;
- sie ernennt das Revisionsorgan ;
- sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern ;
- sie setzt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest ;
- sie genehmigt die Berichte, nimmt die Jahresabschlüsse an und stimmt über die Budgets ab ;

- sie erteilt dem Komitee und dem Revisionsorgan die Décharge ;
- sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds ;
  - sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

<sup>3</sup>Die Generalversammlung leitet der/die Präsident/-in oder der/die Vize-Präsident/-in oder ein anderes Mitglied des Komitees.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung fasst Entscheide mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, die über eine beschlussfähige Stimme verfügen, ausser wenn die vorliegenden Statuten eine andere Form der Wahl vorsehen (siehe Ausnahme Art.12)

<sup>5</sup>Die Abstimmung findet mit erhobener Hand statt. Wenn jedoch ein Fünftel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dies wünscht, findet die Abstimmung mittels Geheimwahl statt.

<sup>6</sup>Die Generalversammlung wird vom Komitee mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie kann zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder mit beschlussfähiger und/oder beratender Stimme hierauf einen schriftlichen Antrag stellt.

<sup>7</sup>Die Einladung sowie die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens fünfzehn Tage im voraus zugesandt werden. Entschieden wird nur über Angelegenheiten, die auf der Traktandenliste figurieren.

<sup>8</sup>Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

## **Artikel 8** Komitee

<sup>1</sup>Das Komitee setzt sich aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Drei Mitglieder des Komitees sind bezahlte Mitarbeitende von REPER, namentlich der/die Direktor/-in, der/die administrative Verantwortliche sowie eine Person, die von den bezahlten Mitarbeitenden von REPER bestimmt wird.

Der/die Direktor/-in, der/die administrative Verantwortliche und der/die Personaldelegierte werden für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Verein konsultiert, haben jedoch nur eine beratende Stimme

<sup>2</sup>Die Komiteemitglieder handeln ehrenamtlich und können ausser der realen Kosten und Reisespesen keinen Anspruch auf Entschädigung erheben.

<sup>3</sup>Das Komitee organisiert sich selbst und kann ein Büro sowie Kommissionen ernennen.

<sup>4</sup>Das Komitee verfügt über folgende Kompetenzen:

- Es analysiert die Bewerbungen neuer Mitglieder und gibt einen Vorentscheid zuhanden der Generalversammlung ab ;
- es fasst Massnahmen, um die Ziele des Vereins zu erreichen ;
- es setzt den/die Direktor/-in
- es bildet ein Organ, das für die operative Führung des Vereins zuständig ist ;
- es informiert über die Wahl einer Treuhänderschaft als Revisionsorgan ;
- es garantiert die notwendigen Kontakte für das einwandfreie Funktionieren und die Ausstrahlung des Vereins ;
- es schlägt den Ausschluss eines Mitglieds vor.
- es führt die von der Generalversammlung gefällten Entscheide aus.

<sup>5</sup>Der Verein verpflichtet sich durch die kollektive Unterschrift zu zweien des/der Präsidenten/-in oder des/der Vize-Präsidenten/-in und des/der Direktors/-in oder des/der administrativen Verantwortlichen.

## **IV**

Kontrollorgan

### **Artikel 9**

Kontrollorgan

Das Kontrollorgan ist eine von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren ernannte Treuhänderschaft ; es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Erneuerung. Das Kontrollorgan verifiziert den Jahresabschluss und unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **V**

### **Ressourcen, Verpflichtungen**

#### **Artikel 10**

Ressourcen

Die Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen ;
- Spenden oder Legaten ;
- Subventionen und Mitteln, die von öffentlichen und privaten Körperschaften zugesprochen werden ;
- Einnahmen aus Mandaten.

#### **Artikel 11**

Verpflichtungen

Die Verpflichtungen des Vereins werden nur durch die Vereinsaktiven garantiert. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Teil der Vereinsaktiven, selbst im Falle der Auflösung des Vereins nicht.

## **VI**

### **Auflösung, besondere und transitorische Bestimmungen**

#### **Artikel 12**

Auflösung

<sup>1</sup>Der Verein wird auf Vorschlag des Komitees im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst. Diese Versammlung wird dreissig Tage im Voraus mit detaillierten Traktanden, welche die Gründe für die Auflösung darlegen, einberufen.

<sup>2</sup>Der Auflösungsentscheid muss mit einer Zweidrittelmehrheit der an oben genannter Versammlung anwesenden Mitglieder angenommen werden.

<sup>3</sup>Im Fall der Auflösung werden die Vereinsaktiven und das Vermögen einem Verein oder einer Stiftung, die analoge Ziele oder einen sozialen Zweck mit gemeinnütziger Anerkennung verfolgen, zugesprochen.

**Artikel 13**  
Besondere Bestimmungen

Die Bestimmungen der Artikel 60 ff ZGB werden insofern angewendet, als die vorliegenden Statuten keine andere Bestimmung vorsehen, sowie für alle anderen

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung, die am 29. Mai 2018 in Freiburg stattgefunden hat, angenommen und sind am 30 Mai 2018 in Kraft getreten.

Des Präsidenten  
Markus Baumer



Des Vize-Präsidenten  
Jean Retschitzki

